

Satzung **des Gemeinnützigen Sozialwerks der Katholischen Arbeitnehmer-** **Bewegung Deutschlands e. V. (GSKAB)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Gemeinnütziges Sozialwerk der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Köln.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Köln.

§ 2 Ziel und Aufgabe

1. Der Verein ist Träger der HVHS „Heinrich Lübke“, des Haushalts „Verbandliche Bildungsarbeit“ sowie der GSKAB-Abrechnungsstelle.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Jugendpflege, der Jugendfürsorge, der politischen Jugendbildung sowie die Förderung von Maßnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit;
- b) die Förderung der Altersfürsorge,
- c) die Förderung von Erholungsmaßnahmen für begünstigte Personen gemäß § 53 AO, insbesondere für kinderreiche Familien,
- d) die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Bildungsarbeit im Rahmen der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Deutscher Caritasverband),
- e) die familienpädagogische Bildung und die Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen;
- f) die Zuwendung von Mitteln an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands und deren Familienangehörige werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt; freiwillige Mitgliedsbeiträge können geleistet werden.

3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung erworben. Sie endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Aufgabe des Vereins.
4. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) schuldhaft Pflichten aus der Satzung verletzt hat,
 - b) durch sein Verhalten den Ruf oder die Interessen des Vereins geschädigt hat,
 - c) mit der Beitragszahlung für einen Zeitraum von einem Jahr im Rückstand ist.
6. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung bei der Mitgliedervertretung zu. Das Mitglied ist anzuhören. Während des Ausschlussverfahrens ruhen Stimm- und Wahlrechte.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand (§ 5), die Mitgliedervertretung (§ 6) und die Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand verwaltet und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, einer/einem Geschäftsführer/in und zwei weiteren Personen.
Den Vorsitz hat ein Mitglied der Bundesleitung des KAB Deutschlands e.V.
Die Geschäftsführung wird von der Bundesleitung bestellt.
Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder – außer der/dem Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer/in – werden durch die Mitgliedervertretung gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für sechs Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
4. Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters mindestens einmal im Jahr. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gültig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters entscheidend.

§ 6 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedervertretern aus den Diözesanverbänden der KAB Deutschlands; die Mitgliedervertreter werden von der Mitgliedervertretung selbst gewählt;
 - drei Mitgliedern des Bundesausschusses des KAB Deutschlands e.V.
2. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt erlischt vorzeitig durch:
 - a) Niederlegung
 - b) Wegfall einer Voraussetzung für die Wählbarkeit
 - c) Abberufung nach § 6 Abs. 12
 - d) Ausscheiden aus dem Verein
 - e) Tod.

Für einen vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedervertreter kann die Mitgliedervertretung in der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vornehmen.

3. Jeder Mitgliedervertreter erhält eine angemessene Vergütung für entstandenen Reiseaufwand.
4. Ein Mitgliedervertreter kann einen anderen Mitgliedervertreter zur Ausübung seiner Befugnisse in der Versammlung bevollmächtigen. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
5. Die Versammlung der Mitgliedervertreter findet mindestens einmal jährlich statt.
6. Wenn 49% der Mitgliedervertreter schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Mitgliedervertreter verlangen, ist sie binnen einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
7. Die Versammlung der Mitgliedervertretung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge von Mitgliedervertretern, die der Vertreterversammlung vorgelegt werden sollen, müssen zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht und von ihm eine Woche vorher an alle Mitgliedervertreter versandt werden.
8. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter. Sind beide nicht anwesend, wählt die Versammlung unter Vorsitz des nach Jahren ältesten Mitgliederververtreters den Versammlungsleiter.
9. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, dass alle Mitgliedervertreter anwesend und einverstanden sind. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, kommen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitgliedervertreter zustande.
Für Wahlen genügt relative Mehrheit. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Zur Zuständigkeit der Mitgliedervertretung gehören:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Bestellung der Kassenprüfer;
 - c) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Satzungsänderungen; sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedervertreter;
 - e) Auflösung des Vereins; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedervertreter; die außerdem bestehende Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins wird dadurch nicht berührt;
 - f) Zustimmung zur Beauftragung und Entlastung des Geschäftsführers;
 - g) Festsetzung der Vergütung nach Abs. 3;
 - h) Sonstige Vereinsangelegenheiten, soweit nicht zwingend durch Gesetz oder diese Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gegeben ist.
11. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitgliedervertreter anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue Versammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist.
Für alle sonstigen Beschlüsse ist jede satzungsgemäß einberufene Versammlung der Mitgliedervertreter ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter beschlussfähig.
12. Erscheint kein Mitgliedervertreter in der Versammlung, so hat der Vorstand eine neue Versammlung einzuberufen. Erscheint auch in dieser Versammlung kein Mitgliedervertreter, so

kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, die auch die Abberufung von Mitgliedervertretern beschließen kann.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliedervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch eine Bekanntmachung in der Verbandszeitung der KAB einberufen:

- a) wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
- b) wenn 40% der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen,
- c) zur Neuwahl der Mitgliedervertretung, wenn kein Mitgliedervertreter mehr vorhanden ist,
- d) zur Abberufung von Mitgliedervertretern im Falle der Ziff. 6, Abs. 12,
- e) zur Beschlussfassung über eine etwaige Vereinsauflösung; die Zuständigkeit der Mitgliedervertretung zur Auflösung wird hiervon nicht berührt.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle e) mit 4/5-Mehrheit der Vereinsmitglieder. Im Falle c) genügt relative Mehrheit der Erschienenen, wobei diejenigen gewählt sind, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. In allen übrigen Fällen ist einfache Mehrheit der Erschienenen ausreichend.

Die Ziff. 6, Abs. 8 und 13 gelten entsprechend.

§ 8 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Zukunft der Arbeit und der sozialen Sicherung (ZASS)“ übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliedervertretung einen oder mehrere Liquidatoren, deren Befugnisse sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festlegt.

§ 9 Ermächtigung zur Satzungsänderung

Vom Registergericht gewünschte formelle Satzungsänderungen, die den Sinn der vorliegenden Satzung nicht verändern, können vom Vorstand durchgeführt werden.

Köln, den 22. 11. 2003